

30. April 2008 BVE C

0 7 5 1 **Biel/Tüscherz-Alfermée; Strasse N5 Yverdon–Luterbach, Abschnitt 538,
Biel West–Schlössli, N5 Umfahrung Biel, Generelles Projekt Vingelz
Vernehmlassung und Antrag an den Bundesrat**

1 GEGENSTAND

Nach Art. 12 Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG) und Art. 10 Verordnung vom 7. November 2007 über die Nationalstrassen (NSV) sind Nationalstrassen in Generellen Projekten (GP) darzustellen. Aus den Plänen müssen insbesondere die Linienführung der Strasse, die ober- und unterirdische Strassenführung, die Anschlussstellen mit den Zu- und Wegfahrten, die Kreuzungsbauwerke und die Anzahl Fahrspuren ersichtlich sein. Zudem sind Projekte mit dem kantonalen Richtplan abzustimmen.

Die Zuständigkeit des Kantons Bern für die Bearbeitung des Generellen Projekts Vingelz ergibt sich aus Art. 10 NSG. Das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) hat das Generelle Projekt gestützt auf die Auftragserteilung des Bundesrats mit Beschluss vom 17. Februar 1999 zum GP Westast der A5 Biel-Bienne ausgearbeitet.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) hat die Unterlagen in enger Zusammenarbeit mit dem ASTRA erarbeitet. Mit Schreiben vom 23. August 2007 hat das ASTRA das Generelle Projekt Vingelz (inklusive Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe) zustimmend zur Kenntnis genommen und das TBA eingeladen, die durch den Strassenbau betroffenen Gemeinden zu konsultieren.

In der Folge wurden die Stadt Biel und die Gemeinde Tüscherz-Alfermée zur Stellungnahme eingeladen und um die Durchführung der öffentlichen Auflage gebeten. Die öffentlichen Auflagen dauerten vom 6. September 2007 bis zum 5. Oktober 2007.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens äusserten sich neben den betroffenen Gemeinden Biel und Tüscherz-Alfermée acht Organisationen und vier Private.

Der vorliegende Beschluss enthält die Vorschläge des Kantons zu Handen der Bundesbehörden im Sinne von Art. 19 Abs. 1 NSG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 Verordnung vom 3. März 1961 über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 8. März 1960.



2 PROJEKTBSCHRIEB

Das Generelle Projekt Vingelz betrifft den Streckenabschnitt Biel West–Schlössli der Nationalstrasse 5 (N5). Es handelt sich dabei um die Fortsetzung des Westasts der Umfahrung Biel. Der Projektperimeter des Generellen Projekts Vingelz erstreckt sich von der Bieler Seevorstadt (exklusive) bis zum Steinbruch Rusel in der Gemeinde Tüscherz-Alfermée (inklusive).

Das Projekt besteht im Wesentlichen aus einem 2,3 Kilometer langen, zweispurigen Tunnel und dem Halbanschluss Rusel.

Projektgrenzen des GP Vingelz sind im Osten – im Bereich Seevorstadt – das Tunnelportal und im Westen das Ende der Verflechtungsstrecke mit der bestehenden N5.

Projektbestandteile sind der Vingelztunnel und der Halbanschluss Rusel. Zudem ist die Umgestaltung auf der Neuenburgstrasse Projektbestandteil. Für die Umgestaltung der Neuenburgstrasse verlangt das ASTRA eine finanzielle Beteiligung des Kantons und der Gemeinden.

Die Option für einen späteren Umfahrungstunnel Tüscherz-Alfermée wird offen gehalten.

Die Kosten für das Strassenbauvorhaben werden mit 212 Millionen Franken veranschlagt.

Die Bestandteile des Generellen Projektes im Detail:

a) Vingelztunnel

Der 2,3 Kilometer lange Vingelztunnel wird bergmännisch erstellt. Der Tunnel weist zwei Fahrspuren auf und wird im Gegenverkehr betrieben. Das östliche Tunnelportal liegt unmittelbar beim Halbanschluss Seevorstadt.

b) Tunnelportal Rusel und Halbanschluss Rusel

Das westliche Tunnelportal liegt im Bereich Rusel.

Der Halbanschluss Rusel ist Bestandteil der gesamten Anschlusskonzeption der N5 Umfahrung Biel. Er besteht aus einer Einfahrt Richtung Neuenburg und einer Ausfahrt aus Richtung Neuenburg.

c) Neuenburgstrasse

Die Neuenburgstrasse wird nach der Fertigstellung des Vingelztunnels zwischen Seevorstadt und Rusel umgestaltet. Das Ziel ist, die verbleibende Belastung auf rund 7'000 Fahrten pro Tag zu reduzieren. Diese Strasse wird nach wie vor bei Unterhaltsarbeiten und Ereignisfällen im Tunnel als Ausweichroute genutzt und ist diesen Anforderungen entsprechend auszugestalten.

3 EINZELNE ASPEKTE

3.1 Linienführung der Strassen sowie ober- und unterirdische Strassenführung

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 17. Februar 1999 zum Generellen Projekt Westast wurde in den Jahren 1999/2000 ein Variantenstudium für die Linienführung in Vingelz ausgearbeitet und den betroffenen Gemeinden zur Konsultation unterbreitet.

Für Tüscherz-Alfermée hatte die nicht vom TBA ausgearbeitete Variante Langtunnel, das heisst die durchgehende Umfahrung von Vingelz und Tüscherz-Alfermée bis in den Fluhbach, erste Priorität. Unter den vom TBA vorgelegten Varianten wurde einzig der Ruseltunnel akzeptiert. Die Stadt Biel beantragte ihrerseits, das GP Vingelz sei auf der Basis der Variante Ruseltunnel auszuarbeiten.

Der Bundesrat hat die Prioritäten im Nationalstrassenbau mit Schreiben vom 13. Juli 1999 an die Einwohnergemeinde Tüscherz-Alfermée so festgelegt, dass erstens bestehende Lücken zu schliessen sind, zweitens das gebaute Netz ausreichend zu unterhalten ist und an dritter Stelle Ausbauvorhaben zu realisieren sind. Diese Prioritätensetzung wird bei den Sanierungsvorhaben am Bielersee berücksichtigt. Der Bau der Stadtumfahrung Biel hat gegenüber der Sanierung entlang des Sees Priorität. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Februar 1999 ist der Abschnitt Vingelztunnel bis in den Bereich Schlössli als Umfahrung der Stadt Biel anzusehen. Die Realisierung weiterer Vorhaben, wie insbesondere die Sanierung der A5 mittels Umfahrungstunnel Tüscherz-Alfermée, ist demgegenüber im jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Wegen der Prioritätensetzung des Bundesrates hat der Kanton Bern die Variante Langtunnel nicht weiterverfolgt.

Im Herbst 2006 wurden die Variantenuntersuchungen aus den Jahren 1999/2000 aufgrund aktualisierter Grundlagen überprüft. Der Vergleich fiel erneut zu Gunsten der Variante Ruseltunnel aus. Diese Variante ist Gegenstand des vorliegenden Generellen Projektes Vingelz.

3.2 Anschlussstellen mit den Zu- und Wegfahrten

Das GP Vingelz schliesst als Verlängerung des N5 Westasts am Halbanschluss Seevorstadt an. Der Halbanschluss Seevorstadt (Ein- und Ausfahrt Richtung Solothurn/Bern) wurde vom Bundesrat im Rahmen des Projekts N5 Westast genehmigt. Der Halbanschluss Seevorstadt ist somit nicht Projektbestandteil des GP Vingelz.

Im Gebiet Rusel ist ein Halbanschluss (Ein- und Ausfahrt Richtung Neuenburg) vorgesehen. Hier sind aus Sicht des Kantons die besten landschaftlichen, räumlichen, technischen, lärmtechnischen und geologischen Bedingungen gegeben. Dank des Steinbruchs Rusel besteht eine Aufweitung im Jurahang, die sich für die Anordnung eines Anschlusses des Umfahrungstunnels an die bestehende N5 entlang des Bielerseeufers sehr gut eignet.

3.3 Kreuzungsbauwerke

Das GP Vingelz beinhaltet keine Kreuzungsbauwerke.

3.4 Anzahl Fahrspuren

Das GP Vingelz sieht eine zweispurige Fahrbahn im Gegenverkehr vor. Dagegen wurden keine Einwände vorgebracht.

3.5 Umweltverträglichkeit

Die Fachberichte aller betroffenen kantonalen Fachstellen liegen vor und wurden vom Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) gesamthaft beurteilt. In der Gesamtbeurteilung wird das Projekt als im Rahmen des geltenden Umweltrechts realisierbar erachtet.

3.6 Mitwirkungseingaben zum Bereich Rusel

Die Anliegen der Organisationen und Privaten betreffen grösstenteils den Bereich Rusel. Es werden Vorbehalte hinsichtlich des Landschafts- und Naturschutzes vorgebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) beurteilt das Vorhaben für die Bereiche Raumplanung und Landschaft als umweltverträglich. Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) stellt in seiner Gesamtbeurteilung fest, der Standort Rusel

bedürfe einer Interessenabwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und jenen des Orts- und Landschaftsschutzes. Diese Gesamtinteressenabwägung wurde im Rahmen des Variantenvergleichs, aber auch im Richtplan linkes Bielerseeufer vorgenommen. Das AUE schliesst sich den Schlussfolgerungen an und erachtet den Standort des Tunnelportals als sinnvoll.

3.7 Mitwirkungseingaben zur Umfahrung Tüscherz-Alfermée und zum Halbanschluss Rusel

Die Gemeinde Tüscherz-Alfermée beantragt, die Planungen für eine Umfahrung von Tüscherz-Alfermée umgehend anzugehen und auf den Halbanschluss Rusel zu verzichten.

Die Umfahrung Tüscherz-Alfermée ist Bestandteil des Richtplans linkes Bielerseeufer. Danach ist insbesondere eine Staffelung der N5-Projekte entlang des Bielersees vorgesehen.

Für die N5 entlang des Bielerseeufers ist seit dem 1. Januar 2008 der Bund zuständig. Ausnahmen sind die Umfahrungen von Biel und Vingelz, die zur Netzvollendung gehören und durch den Kanton zu realisieren sind.

Die Machbarkeit einer späteren Umfahrung Tüscherz-Alfermée ist nachgewiesen. Es ist auch möglich, den Halbanschluss Rusel im Rahmen der Option Umfahrung Tüscherz-Alfermée aufzuheben und stattdessen westlich von Tüscherz-Alfermée einen Halbanschluss zu erstellen. Mit dem vorliegenden GP Vingelz wird kein Präjudiz für eine spätere Umfahrung Tüscherz-Alfermée geschaffen.

3.8 Festsetzung des Bundesanteils

Für den Abschnitt N05.3.08 Biel West–Schlössli gilt zurzeit ein Bundesanteil von 64%.

Im Rahmen der gesamtschweizerisch vorgenommenen Überprüfungen des Sachplans Verkehr vom 26. April 2006 hat das ASTRA festgelegt, der Vingelztunnel gelte als Netzfertigstellung. Entsprechend ist der Kanton Bern der Auffassung, der Bundesanteil sei auf 87% zu erhöhen. Dieser Anteil gilt für alle übrigen Projekte im Kanton Bern, die der Netzfertigstellung dienen.

3.9 Umklassierung

Die heutige N5 auf der Neuenburgstrasse ist eine Nationalstrasse 3. Klasse. Nach Inbetriebnahme des Vingelztunnels wird die Nationalstrasse N5 zwischen Seedorf und Rusel ausschliesslich dem Verkehr mit Motorfahrzeugen offen stehen und nur an besonderen Anschlussstellen zugänglich sein.

In Anlehnung an den Bundesratsbeschluss vom 17. Februar 1999 zum GP Westast der A5 Biel-Bienne ist auch der Vingelztunnel als Fortsetzung des Westasts in eine Nationalstrasse 2. Klasse umzuklassieren. Das Generelle Projekt Vingelz wurde als Nationalstrasse 2. Klasse konzipiert.

4. BESCHLUSS

1. Dem Bundesrat wird beantragt, das vorliegende Generelle Projekt Vingelz der N5 Umfahrung Biel (Biel West-Schlössli) sei zu genehmigen.
2. Dem Bundesrat wird beantragt, der Bundesanteil für den Abschnitt N05.3.08, Biel West-Schlössli sei von bisher 64% auf 87% zu erhöhen.
3. Dem Bundesrat wird beantragt, der Abschnitt Biel West-Schlössli sei von einer Nationalstrasse 3. Klasse in eine Nationalstrasse 2. Klasse umzuklassieren.
4. Dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) werden folgende Akten übermittelt:
 - a) das Generelle Projekt Vingelz der N5 Umfahrung Biel
 - b) der Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe
 - c) die eingegangenen Stellungnahmen im Mitwirkungsverfahren
5. Die Bundesbehörden werden gebeten, den Antrag der Gemeinde Tüscherz-Alfermée, die Planungen für einen Umfahrungstunnel Tüscherz-Alfermée seien umgehend aufzunehmen, wohlwollend zu prüfen.
6. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, beziehungsweise das Tiefbauamt des Kantons Bern wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen und den betroffenen Gemeinden zu eröffnen.

5. BEILAGEN

- Übersichtsplan GP Vingelz
- Bericht des Tiefbauamts des Kantons Bern (TBA) zum Generellen Projekt Vingelz vom 4. Februar 2008

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

